

99084005001000

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/12273/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99084005001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Öffentlicher Linienverkehr; Beantragung von Genehmigungen und Ausnahmen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	personenbeförderungsgesetz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	17.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/BJNR002410961.html#BJNR002410961BJNG000601305 http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/BJNR002410961.html#BJNR002410961BJNG000601305 http://bundesrecht.juris.de/bokraft_1975/ http://bundesrecht.juris.de/bokraft_1975/ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-15 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-15 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32009R1073 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32009R1073 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32009R1071 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32009R1071
Teaser	Die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen unterliegt den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und ist somit genehmigungspflichtig.
Volltext	<p>Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.</p> <p>Von den für den Linienverkehr geltenden Vorschriften kann die Regierung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragssteller Ausnahmen erteilen.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<p>Der Unternehmer hat nachzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist (Vorlage von Bilanzen,

Modul	Sachverhalt
	<p>Vermögensübersichten etc.), 2. er, die für die Führung des Geschäfts bestellte Person und der Verkehrsleiter zuverlässig sind (polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Fahreignungsregister etc.), 3. die fachliche Qualifikation gegeben ist (Fachkundebescheinigung der IHK), 4. er und die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragten Unternehmer ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im Inland haben.</p> <p>Außerdem müssen die objektiven Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sein (u. a. öffentliche Verkehrsinteressen, Voraussetzungen der Nahverkehrsplanung).</p>
Kosten	Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) enthält über das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hinausreichende Vorschriften über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Betrieb von Kraftfahrunternehmen • das Verhalten im Fahrdienst • Verhaltensvorschriften der Fahrgäste • Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge • Einrichtung von Haltestellen
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal